

Bernhard Maag
Schulstrasse 136
8105 Regensdorf

KR-Nr. 149/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Gemäss den §§ 19-23 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom
1.6.1969/4.6.1989

betreffend Änderung der Wahl des Bezirksgerichtspräsidiums

Antrag

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 13.Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 Satz 2. Es besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

§ 28 Vorsitz und Einzelrichter

Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des
Kalenderjahrs und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr aus seiner Mitte

- a) die Präsidentin- oder den Präsidenten,
- b) eine(n) oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten deren Zahl vom
Obergericht festgesetzt wird, sowie
- c) die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter.

Begründung

a) Die Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin oder des -präsidenten soll in einer Kampfwahl
nicht zu einem reinen politischen Machtkampf entarten.

b) Durch die Entpolitisierung des Präsidentenamtes wird die Unabhängigkeit der
Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber der Politik, insbesondere der Parteien,
gestärkt.

c) Es ist nicht einzusehen, warum die Wahl des Bezirksgerichtspräsidiums anders
geregelt ist, als bei den nachfolgenden Gerichten nämlich Wahl der Präsidentin oder des
Präsidenten durch das Gericht selbst:

Arbeitsgericht: § 9 GVG (Wahl durch das Bezirksgericht)
Mietgericht: § 15 GVG (Wahl durch das Bezirksge
Obergericht: § 39 GVG
Geschworenengericht: § 51 Abs. 2 GVG (Wahl durch das Obergericht)
Handelsgericht: § 58 GVG (Wahl durch das Obergericht)
Verwaltungsgericht: § 36 Abs. 1 VRG
Sozialversicherungsgericht: § 8 lit. a Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

Regensdorf, den 6. Mai 1993

Mit freundlichen Grüßen
Bernhard Maag